

**Benutzungsordnung für die Mehrzwecknutzung der Oberwaldhalle in der Ortsgemeinde
Hillscheid -in der Fassung vom 05.03.2015
in der Fassung vom 05.03.2020**

1 Die Ortsgemeinde Hillscheid stellt die Oberwaldhalle im Rahmen der genehmigten Mehrzwecknutzung für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für interne Veranstaltungen einheimischer Vereine und Organisationen zur Verfügung. Die Halle kann grundsätzlich nur ortsansässigen Vereinen und Organisationen überlassen werden. Jeder in Hillscheid ansässige Verein kann die Oberwaldhalle einmal im Jahr für eine vereinseigene Veranstaltung, die auch öffentlich sein kann, kostenfrei nutzen.

2 Anträge auf Überlassung der Oberwaldhalle sind nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister der Ortsgemeinde Hillscheid zu beantragen. Die Entscheidung über die Vergabe der Halle obliegt grundsätzlich dem Bürgermeister, in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgermeister schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag über die Benutzung der Halle ab. In dem Vertrag können Auflagen und Bedingungen für die Benutzung vereinbart werden. Die weitere Überlassung der Oberwaldhalle an Dritte ist ausgeschlossen.

3 Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass keine Schäden an dem Gebäude sowie den Einrichtungsgegenständen entstehen. Im übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus der Benutzung der Oberwaldhalle ergeben. Weiterhin verpflichtet sich der Veranstalter, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

4 Der Veranstalter hat die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter hat seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten zu verzichten. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Die Bestimmungen des BGB über Mieten und Pachten gelten entsprechend.

5 Der Kostenbeitrag für die Halle beträgt pro Tag

- bei Veranstaltungen, deren Erlös nachweisbar wohltätigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird : **51,10 €**
- bei internen Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen (die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen und Nichtmitglieder haben keinen Zutritt):

102,20 €

- bei allen anderen öffentlichen Veranstaltungen der Vereine und Organisationen (die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist für den Kostenbeitrag nicht relevant):

153,30 €.

Während der Heizperiode (01. Oktober bis 30.04.) wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale in Höhe von 25,50 € erhoben. Der Kostenbeitrag für die alleinige Nutzung des Nebenraumes beträgt 15 v.H. des jeweils für die Halle geltenden Satzes. Eine Änderung des Kostenbeitrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

6. Der Veranstalter hat sich zu verpflichten, die überlassenen Räume (Halle, Nebenraum, Toiletten) sauber und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und dem Hausmeister zu übergeben. Einrichtungsgegenstände, Bühne, Stühle und Tische sind vor der Veranstaltung aufzustellen und nach der vertraglich vereinbarten Zeit abzuräumen und ebenfalls in sauberen und ordnungsgemäßen Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Durch den Hausmeister bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde wird ein Übergabetermin vereinbart, an diesem Termin sollen bei einer Folgeveranstaltung beide teilnehmen.¹ Nach der Veranstaltung ist der Boden in sauberem Zustand (besenrein) zu übergeben. Eine Feuchtreinigung darf nicht erfolgen. Kommt der Veranstalter seiner Räumungs- und Reinigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, lässt die Ortsgemeinde diese Arbeiten auf seine Kosten durchführen. Zur Sicherung der Räumungs- und Reinigungspflicht kann von dem Veranstalter eine Kautionshöhe von 150,00 € abverlangt

7. Der Veranstalter hat für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Sperrzeitverordnung und aller sonstigen polizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie für die Stellung einer Brandwache verantwortlich.

8. Eine Haftung der Ortsgemeinde für Garderobe ist ausgeschlossen.

9. Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume dürfen bei einer Veranstaltung im Rahmen der Mehrzwecknutzung nicht benutzt werden.

10. Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen auf seine Kosten zu erwerben. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung bei der GEMA in Koblenz zu melden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

11. Die Beauftragten der Ortsgemeinde Hillscheid haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten; ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.

56204 Hillscheid, den 05.03.2020

Dr. Andreas Rath
Ortsbürgermeister

¹ Ersatzlos gestrichen wurden per Beschluss des Ortsgemeinderates am 05.03.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 3/016/2020) folgende Sätze 3 und 6: Vor einer Veranstaltung wird die notwendige Bodenabdeckung durch den Hausmeister verlegt. (Satz 3) Die Bodenabdeckung wird durch den Hausmeister entfernt. (Satz 6); Änderung bekanntgemacht im Kannerländer-Kurier am 20.03.2020 (12. KW); die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.